



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Ku-Klux-Klan Hohenerxleben und Aschersleben**

Kleine Anfrage - **KA 7/2476**

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Nach Medienberichten („SEK stürmt Wohnung“, volkstimme.de, 18. Januar 2019) fanden am 16. Januar 2019 bundesweit Durchsuchungen aufgrund des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (National Socialists of the Ku-Klux-Klan Deutschland) statt, so auch in Hohenerxleben und Aschersleben. Der Verdächtige aus Hohenerxleben soll bereits in der Vergangenheit für die NPD aktiv gewesen sein.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Schutzwürdige Interessen Dritter dürfen dabei aber nicht verletzt werden.

Mit der Kleinen Anfrage werden auch im Hinblick auf die mediale Berichterstattung zu den polizeilichen Durchsuchungen Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich und mithin personenbezogene Daten Betroffener abgefragt. Dadurch ist bereits deren Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage gemachten Angaben stehen damit

**Hinweis:** *Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.*

(Ausgegeben am 06.05.2019)

in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würden das zu schützende Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen. Die folgende Antwort der Landesregierung auf die Fragen 4, 5 und 7 muss insoweit entsprechend der Verschlussanweisung des Landes Sachsen-Anhalt als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden.

Die Einstufung der Antwort der Landesregierung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Die Antwort auf die Fragen 4, 5 und 7 steht den Abgeordneten des Landtages nach den Regeln der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in der Geheimschutzstelle des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Übrigen dauert das der Kleinen Anfrage zugrunde liegende Ermittlungsverfahren, welches in Baden-Württemberg unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Stuttgart durch das dortige Landeskriminalamt geführt wird, noch an. Insofern können hierzu von der Landesregierung keine Aussagen getroffen werden.

**1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich Aktivitäten der o. g. mutmaßlich kriminellen Vereinigung in Sachsen-Anhalt vor?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dem in Baden-Württemberg geführten Ermittlungsverfahren wird verwiesen.

Die Landesregierung sammelt Informationen insbesondere über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben. Mithin sind regelmäßig Personenzusammenschlüsse, d. h. Parteien, Vereine oder andere Gruppierungen, zu denen konkrete Anhaltspunkte für Bestrebungen im Sinne von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) vorliegen, Gegenstand der Informationssammlung des Verfassungsschutzes. Deshalb werden auch Informationen zu Aktivitäten von Rechtsextremisten gesammelt und ausgewertet.

Der Landesregierung liegen daher Erkenntnisse insoweit vor, als bekannt ist, dass dem Personenzusammenschluss „National Socialist Knights of the Ku-Klux-Klan Deutschland“ zuzurechnende Personen aus Sachsen-Anhalt bislang ausschließlich in einschlägigen Internetforen in Erscheinung traten.

**2. Wurden durch die Mitglieder o. g. Vereinigung nach bisherigen Kenntnissen Straftaten in Sachsen-Anhalt geplant und wenn ja, welche?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dem in Baden-Württemberg geführten Ermittlungsverfahren wird verwiesen.

**3. Welche Bezüge zum Nationalsozialismus oder zur extrem rechten Szene (bspw. Symbole, Propagandamaterialien) wurden dabei vorgefunden?**

Ausweislich der Pressemitteilung des verantwortlichen Landeskriminalamtes Baden-Württemberg haben die bundesweit durchgeführten Durchsuchungen u. a. zum Auffinden von T-Shirts und Symbolen der Gruppierung „National Socialist Knights of the Ku-Klux-Klan Deutschland“ geführt.

**4. Wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt werden der o. g. Vereinigung zugerechnet?**

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

**5. Welche Verbindung in/Anbindung an die rechtsextreme Szene hat oder hatte der Tatverdächtige in Hohenerxleben?**

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

**6. Welche Verbindung in/Anbindung an die rechtsextreme Szene hat oder hatte der Tatverdächtige in Aschersleben?**

Dazu liegen der Landesregierung zurzeit keine Erkenntnisse vor.

**7. Sind gegen die Tatverdächtigen aus Sachsen-Anhalt bereits in der Vergangenheit Ermittlungsverfahren geführt worden/Urteile ergangen wegen politisch rechts motivierter Straftaten und wenn ja, in welchen Fällen? Bitte einzeln auflisten.**

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutz-ordnung des Landtages eingesehen werden.

**8. Wurden bei den Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt Waffen sicherge-stellt? Bitte aufschlüsseln nach Durchsuchung, Anzahl und Typ.**

Ja. In einem Objekt wurden eine Schreckschuss- sowie zwei Hieb- und Stoß-waffen, in einem anderen Objekt wurden jeweils zwei Luftdruck- und zwei Schreckschusswaffen sichergestellt.